Schutz- und Hygienekonzept

Zum Schutz unserer Besucher, Aussteller und Mitarbeiter der TRAUMBERUF-Schülermessen vor einer weiteren Ausbreitung des COVID-19 Virus verpflichten wir uns, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten.

Das Schutz- und Hygienekonzept wurde auf Basis der Vorgaben des Robert-Koch-Institutes (RKI), der Vorgaben für kulturelle Veranstaltungen der jeweiligen Staatsministerien der Landesregierungen und der Einrichtungsverantwortlichen erstellt.

Stand: Oktober 2020

(Änderungen vorbehalten)

Schutz- und Hygienebeauftragter der GUBN GmbH & Co. KG:

Philipp Heinrich (ph@gubn.de | Tel. 089 3 88 88 197 18)

GUBN – Gesellschaft für universitäre und betriebliche Nachwuchssicherung GmbH & Co. KG

Margaretha-Ley-Ring 1
85609 Aschheim
Sitz: Aschheim (HRA München 93783)
phG: GUBN Verwaltungs-GmbH (HRB München 178839) GF: Moritz-Marco Schröder
www.gubn.de

Inhaltsverzeichnis

1 Versionshinweise 2
2 Veranstaltungsbeschreibung 2
3 Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln 2
3.1 Mindestabstand 1,5 Meter 2
3.2 Mund- und Nasenschutz 3
3.3 Hygiene-Regeln 3
3.4 Personenregistrierung 3
3.5 Informationspflicht 3
4 Umsetzung der Infektionsschutzmaßnahmen im betrieblichen Ablauf 4
4.1 Regulierung der Besucherzahl 4
4.2 Eintrittskontrollen 4
4.3 Wartebereiche / Einlasssituation 5
4.4 Standplanung 5
4.5 Give-Aways und Flyer 5
4.6 Gesprächsprotokoll ab 15 Minuten 5
4.7 Wegeführung / Ein- und Ausgänge getrennt 5
4.8 Lüftungskonzept 6
4.9 Sicherheits- und Hygienebeauftragter 6
4.10 Reinigungs- und Desinfektionsplan 6
4.11 Vorträge 6
4.12 Catering 6
5 Umgang mit Erkrankten und Verdachtsfällen 7
6 Quellen 8
6.1 Bayern 8
6.2 Baden-Württemberg 8
6.3 Berlin 8
6.4 Hamburg 8
6.5 Nordrhein-Westfalen 8

1 Versionshinweise

Änderungen die seit der letzten Fassung hinzugefügt wurden:

Update am 1.10.2020:

- Abschnitt 2 Veranstaltungsbeschreibung wurde ergänzt.
- Abschnitt 4.1 Regulierung der Besucherzahl wurde aktualisiert. Max. Besucherzahlen für NRW und Stuttgart wurden auf Basis der aktuellen Standplanung aktualisiert.
- Abschnitt 4.2 Eintrittskontrollen wurde genauer beschrieben (eTicket-Pflicht).
- Abschnitt 4.6 Gesprächsprotokoll ab 15 Minuten wurde hinzugefügt.
- Abschnitt 4.11 Vorträge wurde aktualisiert, dahingehend, dass generell keine Vorträge und Scout-Touren für den Zeitraum, in dem das Schutz- und Hygienekonzept aktiv ist, stattfinden.

Update am 1.9.2020:

- Abschnitt 6 Quellen wurde hinzugefügt.

2 Veranstaltungsbeschreibung

Die TRAUMBERUF-Schülermessen werden unter strengen Sicherheits- und Hygieneregeln veranstaltet. Die Messe ist für Abschlussnahe Schülerinnen und Schüler (SuS), die sich über Studien- und Berufsmöglichkeiten bei den Ausstellern informieren. Die SuS informieren sich an den Ständen der Aussteller und in Einzelgesprächen über Ausbildungs- und Studienangebote. Dabei sind die Besuchszeiten auf Zeit-Slots (je 1,5h) begrenzt. Bei den Gesprächen am Messestand sind die in Kapitel 3 Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln aufgestellten Regeln jederzeit zu beachten.

3 Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

Zunächst werden in den folgenden Abschnitten die Grundregeln für die Veranstaltung erläutert. Der Veranstalter trägt dafür Sorge, dass alle Aussteller, Besucher und Dienstleister vorab in geeigneter Weise über das Hygienekonzept informiert (z.B. durch Aushang) und bei Bedarf beraten werden.

Diese sind zu jeder Zeit einzuhalten und müssen von jeder Person, die die Veranstaltung besucht oder dem Veranstalter bei der Durchführung oder dem Aufbau behilflich ist, gelesen, bestätigt und eingehalten werden.

Der Veranstalter kontrolliert die Einhaltung der Sicherheits- und Hygieneregeln und ergreift bei Verstößen entsprechende Maßnahmen. Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten wird konsequent das Hausrecht angewendet.

3.1 Mindestabstand 1,5 Meter

Zwischen allen Personen (Messeteilnehmer, Dienstleister, Personal und Besucher) ist der Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten. Dies gilt beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten und auf Fluren, Gängen und Treppen. Insbesondere in den WC-Anlagen wird die Anzahl der benutzbaren Pissoirs so reduziert, dass der Abstand eingehalten werden kann.

Personen, für die im Verhältnis zueinander die allgemeinen Kontaktbeschränkung nicht gelten, haben den Mindestabstand nicht einzuhalten (bspw. Personen, die im selben Haushalt leben).

Ausnahme bilden explizit als Gruppe angemeldete SchülerInnen. Sind die Gruppen größer als 20 Personen, so sollten diese in Bezugsgruppen eingeteilt werden mit jeweils max. 10 Personen. Innerhalb der

Bezugsgruppen müssen die SchülerInnen keinen Abstand halten. Diese Regelung entspricht der gesetzlichen Vorgabe für Tagesausflüge (Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO NRW, Kapitel 10).

3.2 Mund- und Nasenschutz

Auf den Veranstaltungen gilt die Pflicht, stets eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, unabhängig davon ob der Mindestabstand eingehalten werden kann. Ein entsprechendes Reserve-Kontingent wird am GUBN-Info-Counter bereitgestellt.

Im Außenbereich ist die Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn der Mindestabstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann.

Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist nur in folgenden Fällen zulässig:

- Aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen
- Zu Identifikationszwecken
- Zur Kommunikation mit Hörbehinderung

3.3 Hygiene-Regeln

Um einen ausreichenden Schutz zu gewährleisten sind folgende Hygiene-Regeln von allen Besuchern, Gästen, Ausstellern und Mitarbeitern zu beachten:

- Regelmäßiges Händewaschen (oder desinfizieren)
- Husten oder Niesen in die Armbeuge
- No-Handshake-Policy (Es wird auf den direkten Kontakt, insbesondere Berührung, verzichtet.)

Der Veranstalter stellt an allen kritischen Punkten ausreichend Handdesinfektionsspender zur Verfügung (Eingang, Ausgang, Toiletten, Cateringbereich). Insbesondere am Eingang und nach dem Toilettengang werden alle Personen dazu aufgefordert die Hände zu desinfizieren.

3.4 Personenregistrierung

Die Aussteller, Besucher und Dienstleister, die den Veranstaltungsbereich betreten, werden registriert (Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, Zeitraum des Aufenthalts), um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19 Falles unter den Ausstellern, Besuchern oder Personal zu ermöglichen. Eine Übermittlung dieser Informationen wird ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Daten werden entsprechend der DSGVO gespeichert und verarbeitet. Des Weiteren müssen die Daten mindestens vier Wochen zur Infektionsnachverfolgung gespeichert werden.

3.5 Informationspflicht

Der Veranstalter wird alle Sicherheits- und Hygienemaßnahmen durch Info-Mails, Aushänge oder Hallendurchsagen an die Besucher, Aussteller und Dienstleister bekannt machen und sicherstellen, dass alle Personen die Hinweise wahrgenommen haben. Zusätzlich werden vor Ort Markierungen an Türen und Boden angebracht bspw. in Wartebereichen (siehe Kapitel 4.3).

4 Umsetzung der Infektionsschutzmaßnahmen im betrieblichen Ablauf

Über die generellen Sicherheits- und Hygieneregeln hinaus werden folgende Maßnahmen vom Veranstalter umgesetzt, um ein Infektionsrisiko zu minimieren. Diese betreffen sowohl den betrieblichen Ablauf als auch die räumlichen Voraussetzungen.

4.1 Regulierung der Besucherzahl

Der Veranstalter stellt zu jeder Zeit sicher, dass die gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes in Bezug auf die Besucher/m²-Zahl eingehalten werden. Diese wird berechnet anhand der für Besucher zugänglichen Fläche (Standflächen sind also ausgenommen) und der vorgegebenen Personen/m²-Zahl.

- **Bayern:** Eine Person pro 10m²
  Zenith, Lilienthalallee 29, 80939 München
  max. gleichzeitige Besucher: 335
- **NRW:** Eine Person pro 7m²
  XPOST, Gladbacher Wall 5, 50670 Köln
  max. gleichzeitige Besucher 428
- **Baden-Württemberg:** Eine Person pro 7m²
  Carl Benz Arena, Mercedesstraße 73D, 70372 Stuttgart
  max. gleichzeitige Besucher: 193
- **Hamburg:** Eine Person pro 10m²
  Sporthalle Hamburg, Krochmannstraße 55, 22297 Hamburg
  max. gleichzeitige Besucher: 175
- **Berlin:** Eine Person pro 3m²
  STATION Berlin, Luckenwalder Straße 4-6, 10963 Berlin /
  ARENA Berlin (Glashaus), Eichenstraße 4, 12435 Berlin
  max. gleichzeitige Besucher: ab 30.09.2020 sind max. 750 Personen gleichzeitig erlaubt

Der Veranstalter beschränkt die Besuchsdauer pro Besucher. Infolgedessen können die Besucher sich für sog. Slots anmelden, so dass in der Summe möglichst vielen Personen der Besuch ermöglicht werden kann, ohne die Obergrenze der max. gleichzeitig Anwesenden zu überschreiten. Der Veranstalter behält sich vor, die Anzahl der gesamt verfügbaren Slots zu begrenzen und zu variieren, abhängig von der Nachfrage.

4.2 Eintrittskontrollen

Jeder Aussteller, Dienstleister wird am Eingang (Info-Counter) registriert. Diese Registrierung ist für alle Personen verpflichtend. Dies gilt sowohl für den Aufbau- als auch den Veranstaltungstag. Dabei wird auf eine möglichst kontaktlose Handhabung geachtet.

Alle Besucher werden verpflichtet sich ein digitales eTicket zu erstellen. Dort werden alle notwendigen Kontaktdaten (zum Zwecke der Infektionsketten-Verfolgung) erfasst. Der auf dem eTicket abgebildete QR Code wird beim Betreten und beim Verlassen der Halle vom Veranstaltungspersonal gescannt. Somit kann das Betreten und Verlassen der Halle für jeden Besucher nachverfolgt werden. Ein Zutritt ohne eTicket ist nicht möglich. Mit dem eingesetzten System ist es auch möglich in Echtzeit die Zahl der aktuellen Besucher in der Halle nachzuvollziehen.

Geschultes medizinisches Personal (Sanitäter) wird am Eingang eine Sichtkontrolle durchführen und Besucher, Aussteller oder Dienstleister mit akuten, unspezifischen Allgemeinsymptomen und

respiratorischen (die Atmung betreffenden) Symptomen jeder Schwere den Zutritt verweigern. Gleiches Zutrittsverbot gilt für Personen, die in den letzten 14 Tagen vor der Veranstaltung Kontakt zu einem COVID-19 Fall hatten.

4.3 Wartebereiche / Einlasssituation

Im Eingangsbereich und an neuralgischen Punkten werden Bodenmarkierungen eingesetzt, um das Abstandhalten zu vereinfachen. Im Eingangsbereich wird zusätzliches Personal darauf achten, dass Abstände eingehalten und der Mund- und Nasenschutz getragen wird.

4.4 Standplanung

Bei der Standplanung achtet der Veranstalter auf ausreichend Fläche um die in Punkt 4.1 erwähnten maximalen Personen/m² einhalten zu können.

Für Aussteller gilt eine Personenbeschränkung (angemeldetes Standpersonal) gemäß ihrer gebuchten Standgröße (Hinweis: die Personen können unter dem Tag auch wechseln):

Standgrößen
Bis 4m² = 1 Person
Von 4m² - 16m² = 2 Personen
Ab 16m² = 3 Personen

Die Abstandsregel kann durch bspw. Trennwände/Plexiglastrennung/Spuckschutz für die Dauer eines Gespräches aufgehoben werden.

4.5 Give-Aways und Flyer

Flyer oder Give-Aways dürfen am Messestand an Prospektständern, Ausgabefächern oder ähnlichem platziert werden und den Besuchern zur Mitnahme angeboten werden. Die Übergabe von Mensch zu Mensch ist dabei zu unterlassen.

4.6 Gesprächsprotokoll ab 15 Minuten

Die Gespräche zwischen Aussteller und Schüler sollen nach Möglichkeit auf dem Messestand stattfinden, um die Gänge nicht zu blockieren. Sollte ein Gespräch länger als 15 Minuten dauern ist der Besucher verpflichtet sich in das „Gesprächsprotokoll“ des jeweiligen Ausstellers einzutragen. Jeder Aussteller bekommt vom Veranstalter eine Liste, in die sich die SuS vor einem Gespräch mit Ihren Daten eintragen müssen (Vorname, Nachname, Telefonnummer, Gesprächsbeginn, Gesprächsende). Nach dem Gespräch wird durch den Aussteller die Gesprächs-Endzeit eingetragen. Das Gesprächsprotokoll muss dem Veranstalter direkt vor Ort oder bis spätestens 1 Werktag nach der Veranstaltung ausgehändigt werden (Digital als Scan an sg@gubn.de oder direkt vor Ort am Info-Counter abgeben). Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Infektionskettenverfolgung genutzt werden und unterliegen der aktuellen DSGVO.

4.7 Wegeführung / Ein- und Ausgänge getrennt

Um das Abstandhalten zu vereinfachen werden getrennte Ein- und Ausgänge hergestellt, sofern es die Hallensituation zulässt. Dies wird durch entsprechende Wegeführung mit Einbahnstraßen, Kennzeichnung von Türen sichergestellt. Bei Einhalten der Beschilderung ist verpflichtend für alle Besucher. Bei Nichteinhalten wird der Veranstalter von seinem Hausrecht gebraucht machen.

4.8 Lüftungskonzept

Die Türen werden nach Möglichkeit die gesamte Dauer der Veranstaltung offengehalten, um ein kontaktloses Betreten (ohne die Türen berühren zu müssen) möglich zu machen und in der Halle für ausreichend Frischluft und kontinuierliche Durchlüftung zu sorgen.

4.9 Sicherheits- und Hygienebeauftragter

Der Veranstalter benennt Philipp Heinrich (ph@gubn.de / Tel. 089 3 88 88 197 18) zum Sicherheits- und Hygienebeauftragten für die Veranstaltungen. Bei allen Fragen bzgl. des Schutz- und Hygienekonzeptes können Sie sich direkt an ihn wenden.

Der Sicherheits- und Hygienebeauftragte ist in Kenntnis über die aktuelle Lage (RKI-Hinweise) und ist der Ansprechpartner für die Abstimmung mit dem Sicherheits- und Ordnungspersonal.

Zusätzlich verpflichtet sich der Aussteller, dass der Standverantwortliche im Vorfeld bestimmt wird und dieser für die Einhaltung der hier genannten Schutz- und Hygienemaßnahmen auf der Standfläche zuständig ist.

4.10 Reinigungs- und Desinfektionsplan

Der Veranstalter sorgt für Personal, das im 30 Minuten-Takt die Kontaktflächen auf der Veranstaltung reinigt und desinfiziert. Diese sind:

- Eingangs- und Ausgangstüren und ggf. vorhandene Zwischentüren, sofern diese nicht offen stehen bleiben.
- Info-Counter und dazu gehörige Flächen im Eingangsbereich
- Schüler-Info-Counter
- Cateringbereich

Der Veranstalter stellt an häufig frequentierten Punkten stationäre Desinfektionsspender auf, diese sind insbesondere:

- Eingangsbereich
- Info-Counter
- Cateringbereich
- WC

WCs werden separat durch entsprechendes Personal beaufsichtigt und gereinigt. Dazu gehört auch das ständige Säubern und Desinfizieren der Kontaktflächen, sowie das sicherstellen, dass die Besucher nach dem Toilettengang ihre Hände waschen und/oder desinfizieren. Entsprechendes (ausreichendes) Material wird von der Veranstaltungslocation bzw. dessen Betreiber zur Verfügung gestellt.

4.11 Vorträge

Es finden keine Vorträge oder Workshops statt.

4.12 Catering

Der Cateringbereich, der den Ausstellern, Lehrern, Dienstleistern und dem Veranstaltungsteam vorbehalten ist, wird so eingerichtet, dass er den gängigen branchenspezifischen Regelungen (insbesondere Infektionsschutz und Hygienekonzept) der Gastronomie entspricht.

Verpflegungsstationen für die Besucher werden aus Sicherheitsgründen nicht bereitgestellt. Die Besucher werden gebeten, sich selbst Speisen und Getränke mitzubringen.

5 Umgang mit Erkrankten und Verdachtsfällen

Durch umfangreiche Maßnahmen beim Einlass soll sichergestellt werden, dass keine Personen mit Symptomen die Veranstaltung betreten (siehe Kapitel 4.2)

Sollten dennoch Personen während der Veranstaltungen Symptome entwickeln, haben diese sofort die Veranstaltung zu verlassen. Bei Auftreten von Symptomen mit Verdacht auf COVID-19 bei einer Person während des Veranstaltungsbetriebes, ist sofort die Veranstaltungsleitung und der Sicherheits- und Hygienebeauftragte zu informieren. Diese melden die Situation umgehend dem Gesundheitsamt. Dieses trifft ggf. in Absprache mit der Einrichtungsleitung die weiteren Maßnahmen, die nach Sachlage von der Veranstaltungsleitung umgesetzt werden.

Sollte sich nach der Veranstaltung bestätigen, dass eine positiv auf COVID-19 getestete Person die Veranstaltung besucht hat, werden umgehend alle gesammelten Besucher, Mitarbeiter, Aussteller und Dienstleister Daten an das zuständige Gesundheitsamt übermittelt.

6 Quellen

6.1 Bayern

Abgerufen am: 05.08.2020: **Sechste Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung** (6. BayIfSMV) vom 19. Juni 2020 (BayMBl. Nr. 348, BayRS 2126-1-10-G), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 28. Juli 2020 (BayMBl. Nr. 430) geändert worden ist.

Link: https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2020-348/

Abgerufen am 14.09.20.20: **Corona-Pandemie: Hygienekonzept Messen, Kongresse, Ausstellungen** Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege vom 17. Juli 2020, Az. 62-5760/105/25

Link: https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2020-419/

6.2 Baden-Württemberg

Abgerufen am 05.08.2020: **Verordnung des Wirtschaftsministeriums und des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Corona-Virus (SARS-CoV-2) auf Messen, Ausstellungen und Kongressen (Corona-Verordnung Messen – CoronaVO Messen)**

Link: https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/coronavo-messen/

6.3 Berlin

Abgerufen am 05.08.2020: **SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung** (Der Regierende Bürgermeister von Berlin – Senatskanzlei)

Link: https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/

6.4 Hamburg

Abgerufen am 05.08.2020: Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO (gültig ab 15. Juli 2020)

Link: https://www.hamburg.de/verordnung/

6.5 Nordrhein-Westfalen

Abgerufen am 05.08.2020: Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2(Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO)

Link: https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-06-10_fassung_coronaschvo_ab_15.06.2020.pdf

Abgerufen am 05.08.2020: Anlagen zur Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2(Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO)

Link: https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-07-12_anlage_zur_coronaschvo_ab_15.07.2020_lesefassung.pdf

Abgerufen am 05.08.2020: Hygienekonzept der XPOST (Internes Dokument: Hygienekonzept_XPOST.pdf)